

**SANIERUNGSGEBIET „KERNSTADT WERTHEIM“  
HISTORISCHE ALTSTADT WERTHEIM**

**VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG  
ERGÄNZUNG**

## Veranlassung der Ergänzung

Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2005 die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Kernstadt Wertheim“ beschlossen. Mit Bekanntmachung vom 05. November 2005 wurde das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Kernstadt Wertheim“ in Kraft gesetzt. Bei der damaligen Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches wurde die gesamte Altstadt mit Ausnahme des Bereichs des Sanierungsgebietes „Altstadt III“ in die Sanierungssatzung einbezogen. Das noch bestehende und nicht abgerechnete Sanierungsgebiet „Altstadt III“ konnte aus rechtlichen Gründen noch nicht mit aufgenommen werden.

Zum damaligen Zeitpunkt war jedoch schon beabsichtigt, sobald das Sanierungsgebiet „Altstadt III“ abgerechnet ist und aufgehoben werden kann, dieses in den Geltungsbereich des neuen Sanierungsgebietes „Kernstadt Wertheim“ mit aufzunehmen.

Die im ursprünglichen Verfahren vorliegenden vorbereitenden Untersuchungen für das Sanierungsgebiet „Kernstadt Wertheim“ wurden einschließlich der Fläche des Sanierungsgebietes „Altstadt III“ durchgeführt. Schon zum damaligen Zeitpunkt konnte man feststellen, dass auch im Sanierungsgebiet „Altstadt III“ nicht alle Sanierungsziele erreicht wurden und noch Sanierungsbedarf besteht. Die Fläche des Sanierungsgebietes Wertheim „Altstadt III“ soll nun in das Sanierungsgebiet „Kernstadt Wertheim“ mit aufgenommen werden.

Über die Fläche des Sanierungsgebietes „Altstadt III“ hinaus hat ein Eigentümer eines Gebäudes, Bismarckstraße 4, den Antrag gestellt, in das Sanierungsgebiet mit aufgenommen zu werden. Für das Gebäude besteht offensichtlich Sanierungsbedarf. Das Sanierungsgebiet „Kernstadt Wertheim“ wird um diese geringfügige Fläche ergänzt.

Nachdem durch die vorliegende vorbereitende Untersuchung des Architekturbüros Wick & Partner, Stuttgart, hinreichende Beurteilungsunterlagen zu den Ergänzungsflächen, insbesondere zum Sanierungsgebiet III, vorliegen, kann von einer erneuten Untersuchung abgesehen werden (§ 141 Abs. 2 BauGB).

Die zum Verfahren des Sanierungsgebiets „Kernstadt Wertheim“ gehörende „Vorbereitende Untersuchung“ hat auch für die vorgesehenen Erweiterungsflächen Gültigkeit.